

Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit einem
Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg
LIGA der freien Wohlfahrtspflege

Stuttgart, 12.01.2024

09/2024

56/2024

42275/2024

Zweite Änderungsverordnung zur Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 22. Dezember 2023 wurde die Zweite Änderungsverordnung zur Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe verkündet, welche zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist (siehe Anlage).

Das Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe hat entsprechende Anpassungen der Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe (Kostenbeitragsverordnung) erfordert.

Die Kostenbeitragstabelle wurde zuletzt 2013 an den unterhaltsrechtlichen Selbstbehalt aus der Düsseldorfer Tabelle und die Pfändungsfreigrenze angepasst. Dies führte in der Praxis dazu, dass Kostenbeiträge vermehrt nicht mehr erhoben werden konnten, weil der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt nicht gewährleistet wurde. In Folge mussten unterhaltsrechtliche Vergleichsberechnungen durchgeführt werden, um zu prüfen, in welchen Fällen ein Kostenbeitrag erhoben werden konnte und in welchen nicht (BR-Drs. 554/23, S. 1).

Abgesehen von Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe wurde hauptsächlich die Anlage zur Kosten-

beitragsverordnung, die Kostenbeitragstabelle, neu gefasst und an die Düsseldorfer Tabelle sowie die Pfändungsfreigrenze angepasst. Die ersten fünf Kostenbeitragsgruppen sind weggefallen. Kostenbeitragspflichtige, die nach Berechnung des maßgeblichen Einkommens nach § 93 SGB VIII der Einkommensgruppe 5 zugeordnet waren und damit für die erste vollstationär untergebrachte Person einen Kostenbeitrag in Höhe von 259 Euro pro Monat zahlen mussten, gehören nun zu Einkommensgruppe 1 und haben daher keinen Kostenbeitrag mehr zu leisten.

Außerdem beginnt die prozentuale Berechnung bei der Behandlung hoher Einkommen nach § 5 Kostenbeitragsverordnung nicht mehr ab Einkommensgruppe 28, sondern ab Einkommensgruppe 15, also ab einem Einkommen von 5.501 Euro.

Die landesweite AG Kostenbeteiligung / Sonderaufwendungen wird zeitnah die gemeinsamen Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg aktualisieren und fortschreiben. Selbstverständlich werden wir Sie hierüber per Rundschreiben informieren.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung – vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

gez.:
Gerald Häcker

gez.:
Magnus Klein

gez.:
Benjamin Lachat